



18.02.2014

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Neufassung der Benutzungsordnung für alle Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	19.03.2014	öffentlich	Vorberatung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Neufassung der Benutzungsordnung für alle Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Waldshut zuzustimmen.

**Sachverhalt:**

Für die Deponien des Landkreises Waldshut trat im Jahr 1975 eine Benutzungsordnung in Kraft.

Allerdings wurde diese Benutzungsordnung seit 1975 nicht aktualisiert und damit auch nicht auf die später hinzugekommenen Entsorgungsanlagen erweitert, wie z. B. sämtliche Recyclinghöfe und die Grünabfallkompostierungsanlage Küssaberg.

Für die später hinzugekommenen Entsorgungsanlagen fand sich lediglich in § 15 der Abfallwirtschaftssatzung ein allgemeiner Verweis auf eine noch zu erlassende Benutzungsordnung, die z.B. den Einzugsbereich, Anlieferungszeiten und die An- und Abfahrt regeln sollte.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an das Betreiben von Entsorgungsanlagen sehen vor, dass für alle Entsorgungsanlagen eine Benutzungsordnung vorhanden sein muss. Deshalb ist es erforderlich, die Benutzungsordnung neu zu fassen und an die gültigen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

In der vorliegenden neuen Fassung der Betriebsordnung wurden mit Wirkung für alle Entsorgungsanlagen des Landkreises Waldshut insbesondere die Regelungen zum Einzugsbereich, dem Verhalten auf dem Betriebsgelände und zur Haftung neu gefasst oder ergänzt. Außerdem wird das Betriebspersonal, z.B. durch eine Regelung zur Ausübung des Hausrechts, in seinen Befugnissen gestärkt.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen für den Haushalt Veröffentlichungskosten für die ortsübliche Bekanntmachung.

Bollacher  
Landrat

**Anlagen:**

Benutzungsordnung